

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1885.

Der Brief Urbans IV. vom 27. August 1263 und die deutsche Königswahl des Jahres 1257.

Von C. Rodenberg.

Raynaldus hat in seiner Kirchengeschichte a. 1263 §. 46—52 und §. 53—60 zwei umfangreiche, zum grossen Theil gleichlautende Briefe Urbans IV. vom 31. August 1263 abgedruckt, die beide an Richard, erwählten römischen König, gerichtet sind und beide die Aufforderung enthalten, auf den 2. Mai des folgenden Jahres genügend bevollmächtigte Vertreter an die Curie zu schicken, damit vor ihnen und den Vertretern des ebenfalls geladenen Alfons von Castilien seitens des Papstes der Streit um die deutsche Krone endgültig entschieden werde. Die Briefe unterscheiden sich darin, dass in ersterem die Gründe, auf welche die Parteien ihre Ansprüche stützen, nur kurz erwähnt werden, während in den anderen ausführliche, von beiden Parteien eingereichte Schilderungen der Wahlvorgänge und eine von englischer Seite gegebene Darlegung, in welcher Weise in Deutschland eine Königswahl stattfinden müsse, eingerückt sind; Stücke, die durch ihren Inhalt von besonderer Wichtigkeit sind, da sie die bestimmtesten Nachrichten über die Doppelwahl des Jahres 1257 gewähren und in ihnen uns zum ersten Male ein abgeschlossenes Collegium von 7 Kurfürsten entgegentritt. Die erste, kürzere Form ist von Raynaldus den Regesten Urbans Lib. II, 212 entlehnt, jedoch mit unrichtigem Datum; denn Pertz bemerkt in einer Notiz ausdrücklich, dass dasselbe dort nicht auf den 31., sondern auf den 27. August laute¹⁾. Die andere, längere Form ist nach Ms. Vallicell. C. 49 p. 9 gegeben; doch ist sie auch in den Dictamina des Berard von Neapel enthalten²⁾. In den Regesten findet sie sich zweifellos nicht³⁾. Ein Original ist nicht bekannt.

1) Dasselbe Datum giebt auch Sbaralea, Bullar. Francisc. II, 502, n. 91. Urb. IV. Reg. Lib. II, 213 findet sich die wenig abweichende Ladung des Alfons vom selbigen Tage; vgl. Sbaralea, l. c. n. 92. 2) Vgl. Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257, S. 128. 3) Bzovius, Ann. eccl. a. 1263, §. 2 giebt zwar an, er drucke seinen (von Raynaldus an manchen Stellen etwas abweichenden) Text nach Reg. Lib. II, 212 ab,

Die Schwierigkeit, welche die beiden Briefe bereiten, liegt darin, ihr Verhältniß zu einander zu bestimmen und besonders die höchst auffallende doppelte Ladung zu erklären. Gebauer, *Leben und Thaten Kayser Richards*, S. 213, hat gemeint, 'dass die erstere Kayser Richards Gevollmächtigten in Rom, welche der Bischoff von Rochester, Laurentius, der Archidiaconus derselben Kirche, Wilhelm, und noch ein dritter Namens Robert von Baro gewesen, sey eingehändiget; die andere aber durch den darinne benannten päpstlichen Nuncium, Magister Willelmum, Kayser Richarden selbst überbracht worden'. Busson, S. 127, verwirft diese Erklärung, kann aber eine andere ihn befriedigende nicht finden. Harnack, *Kurfürstencollegium*, S. 260, sieht in dem kürzeren Schreiben den 'ursprünglich beabsichtigten Brief', in dem weiteren eine mitgeschickte 'Anlage', welche 'nach der Schwerfälligkeit der damaligen diplomatischen Correspondenz-Gebräuche ihrerseits wieder mit allen Eingangs- und Schlussphrasen und der ganzen Darlegung des Sachverhaltes ausgestattet worden, wie es der eigentliche Brief war'. Allein darauf ist zu erwidern, dass es in der Zeit keineswegs Sitte war, derartige Anlagen wieder in die Form eines Briefes zu bringen, wie sich aus zahlreichen Beispielen¹⁾ erweisen lässt. Es kommt zwar häufig vor, dass zwei oder mehrere vom Papste an dieselbe Person gerichtete

aber das ist bestimmt ein Irrthum; denn Lib. II, 212 ist ja die kürzere Form. Dass die ausführlichere überhaupt nicht in den Reg. enthalten ist, schliesse ich mit Sicherheit aus den Notizen, welche sich Pertz, als er 1823 die Reg. durcharbeitete, gemacht hat (vgl. *Archiv* V, 33). Dieser pflegte sich nämlich die Briefe des Raynaldus, welche für seine Sammlung in Betracht kommen konnten, ehe er die Reg. einsah, zu notieren, um die, welche er definitiv zur Aufnahme bestimmte, nachdem er sich vergewissert hatte, dass sie in der von Raynaldus gegebenen Form in den Reg. vorhanden seien, durch ein Kreuz zu kennzeichnen, damit er sie bei der Herausgabe in seine Sammlung einreichte. Er hat sich nun beide Briefe notiert und auch bei dem kürzeren das Kreuz gemacht und die erwähnte Correctur hinzugefügt, bei dem anderen aber nichts bemerkt; woraus zu entnehmen, dass er ihn in den Reg. nicht gefunden hat. An eine Nachlässigkeit von Pertz kann ich nicht glauben, da er sonst ausserordentlich genau gearbeitet hat und sich ein so langer Brief nicht übersehen liess. Auch stimmt dazu völlig, dass Palacky, welcher ebenfalls die Reg. benutzt hat, in seiner *Litt. Reise nach Italien*, S. 39, n. 200, den Brief nicht nach diesen, sondern nach Berard citiert, und dass von keiner der übrigen zahlreichen Ausgaben gesagt wird, sie sei nach den Reg. gemacht, alle vielmehr durch ihre Fehler nahe verwandt mit Raynaldus erscheinen, bis auf Surita, *Indices rer. ab Arag. reg. gestarum* II, 131, dessen Text — ich habe ihn selbst nicht einsehen können, da das Buch auf der kgl. Bibl. zu Berlin nicht vorhanden ist — nach den bei Dumont, *Corps dipl. univ.* I, 216, n. 416 gegebenen Noten mit Bzovius übereinstimmt. 1) Erwähnt seien folgende: *Mon. Germ. Ep. Pont.* I, n. 380, 424, 636 II, 700, 702, p. 640 not. 1.

Briefe zum grossen Theile wörtlich übereinstimmen, aber dann haben sie stets gerade ein verschiedenes Mandat¹⁾. So also lässt sich die doppelte Ladung nicht erklären.

Um die Schwierigkeit zu beseitigen, ist von der Ueberlieferung auszugehen. Da die kürzere Form in den Regesten bewahrt wird, also unzweifelhaft echt ist, muss es mit der anderen, die sich in den Regesten nicht findet und von der ein Original auch nicht bekannt ist, eine besondere Bewandnis haben. Ich trage nun kein Bedenken, zu behaupten, dass wir es hier nur mit einem Briefe zu thun haben, und dass in die echte in den Regesten überlieferte Form von irgend einem, in dem ich Berard von Neapel vermuthet, statt jener kurzen Erwähnungen die ausführlichen Darlegungen der Gründe beider Parteien eingesetzt sind. Dieser Satz, einmal ausgesprochen, bedarf wohl kaum eines Beweises. Beide Briefe haben bis auf jene Darlegungen den vollkommen gleichen Wortlaut, sie enthalten genau dasselbe Mandat, also ist durchaus kein Grund zu entdecken, wozu eine zweite Ladung nöthig war; und wäre wirklich das ausführlichere Schreiben abgeschickt, dann wäre das kürzere, doch sicher authentische, überflüssig gewesen, denn dieses enthält nichts, was Richard aus jenem nicht viel besser erfahren hätte. Man begreift aber sehr wohl, weswegen sich Urban mit den kurzen Erwähnungen der Gründe begnügte, da er seine Entscheidung möglichst hinauszuschieben und sich dazu als mangelhaft unterrichtet hinzustellen suchte; in welchem Sinne er am 31. August 1263 an Richard schrieb²⁾, dass er ein Urtheil in dem Streite noch nicht fällen könne, weil er vor seiner Erhebung nicht Cardinal, über manche Punkte nicht hinlänglich im klaren sei. Offenbar wollte er der Sache ernstlich nicht näher treten, bevor seine mit Carl von Anjou wegen des Königreichs Sicilien gepflogenen Unterhandlungen zu einem bestimmten Resultate geführt hatten³⁾.

Müssen wir also die ausführlichere Form des Schreibens für interpoliert halten, so ergibt sich die Frage, welchen Werth die eingeschobenen Stücke haben. Die von den Parteien

1) Man kann sagen, dass es in der Curie um diese Zeit Sitte war, wenn dieselbe Person mehrere Aufträge bekam, jeden derselben durch ein besonderes Schreiben zu ertheilen. Offenbar geschah das, damit, wenn ein päpstlicher Abgeordneter, um sich als in einer bestimmten Sache bevollmächtigt auszuweisen, sein Schreiben irgendjemandem vorlegte, dieser nicht sofort den ganzen Umfang der Aufträge und Vollmachten, die er erhalten hatte, erfuhr. Auch der Umstand hat sicher fördernd auf die Ausbildung dieser Gewohnheit eingewirkt, dass viele päpstliche Schreiben nicht direct den Adressaten zugestellt wurden, sondern zunächst denjenigen, in deren Interesse sie erlassen waren. 2) Rayn. a. 1263, §. 44. 3) Vgl. Busson, S. 44 ff.

gegebenen Schilderungen der Wahlvorgänge machen in so hohem Grade den Eindruck der Echtheit und stimmen zu der sonstigen Ueberlieferung so vollständig, dass derjenige, welcher die Unechtheit behauptet, sie beweisen muss. Ueberdies wird in dem authentischen Schreiben Urbans wenigstens von den englischen Gesandten ausdrücklich erwähnt, dass sie ihre Bitte, es möchte Richard als rechtmässig erwählter König anerkannt werden, durch eine historische und juristische Begründung seiner Ansprüche unterstützt hätten¹⁾, und wie der Interpolator zu diesen Schriftstücken kommen konnte, erklärt sich bei der Annahme, dass er der päpstliche Notar Berard war, ohne Schwierigkeit. Wie steht es aber mit den Darlegungen des angeblich 1257 geltenden Reichsrechts? Eine Vergleichung zeigt, dass dieselben durchaus auf dem historischen Berichte der englischen Gesandten über den Wahlhergang beruhen.

Historischer Bericht der englischen Gesandten.

§. 54. vacante Romano imperio, die per omnes predictos principes pro celebranda regis Romani in imperatorem postea promovendi electione statuto . . . apud memoratum oppidum de Franchenford quinque tantum de dictis principibus tum per se tum per alios, videlicet bone memorie Coloniensis archiepiscopus pro se et bone memorie Maguntino archiepiscopo, qui legitimo impedimento detentus, ipsi Coloniensi archiepiscopo ea vice in hoc commiserat vices suas²⁾, et dilectus filius nobilis vir comes palatinus apud Francheser³⁾, bone memorie vero Treverensis archiepiscopus et dilectus filius nobilis vir dux Saxonie intra dictum oppidum, convenerunt. Cumque iidem Treverensis archiepiscopus

Rechtsdarlegungen derselben.

§. 53. proponere curaverunt, quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum in imperatorem postea promovendi apud principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari. — — ad archiepiscopum Maguntinum et comitem palatinum Rheni vel ipsorum alterum, altero nequeunte vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem prefigere ac ceteros electores principes convocare. Quibus omnibus vel saltem duobus ex ipsis die prefixa convenientibus apud oppidum de Franchenford, intus vel extra ipsum oppidum, in terra que dicitur Francheserde, loca quidem ad hoc deputata³⁾ specialiter ab anti-

1) 'petitionem huiusmodi variis tam facti quam iuris allegationibus . . . fulcientes'; Rayn. §. 49.

2) Die Stelle ist bei Rayn. wie bei Bzovius verderbt; Rayn. liest 'Maguntinus archiepiscopus' und dann fehlt 'qui — archiepiscopo', Bz. hat: 'videlicet bone memorie Moguntinus archiepiscopus, qui' u. s. w. dann richtig.

3) 'Frankforde, loco — deputato' Bz.

4) 'Frankenford' Bz.

et dux Saxonie prefatos archiepiscopum Coloniensem et comitem nec ipsum oppidum intrare permetterent nec ad eos exire vellent super hoc sepius requisiti, dicti archiepiscopus Coloniensis et comes, attendentes ex lapsu temporis periculum imminere, si fors non fieret electio illa die, que ad hoc fuerat peremptorie constituta, presertim cum de anno et die post vacationem imperii quindecim dies solummodo superessent, — ad electionem procedere decreverunt.

§. 55. tu (Ricardus) eidem electioni consensisti, ac personaliter Alemannie regnum ingressus et moram apud Aquisgranum, quantum decuit, faciens nec inveniens resistentem, postmodum fuisti per se predictum Coloniensem archiepiscopum, ad cuius id spectabat officium, consecratus, inunctus, coronatus ac inthronizatus regio more in sede²⁾ Magni³⁾ Caroli, nullo se inibi coronationi tue realiter aut verbaliter opponente; recepisti quoque homagia magnatum regni eiusdem ac fidelitatis etiam iuramenta; obtinuisti ornamenta ac insignia imperialia, quibus rex Romanorum solet ornari, cum

quo, ad electionem ipsam procedi potest et debet.

Vorher: (consuetudines), secundum quas infra annum et diem, postquam vacat imperium, talis debet electio celebrari, quacunque parte ipsorum anni et diei, quam ad hoc iidem principes duxerint deputandam.

§. 54. quem (terminum) si fors predicti principes infra annum et diem a tempore¹⁾ vacantis imperii concorditer statuunt, licet non exprimant, quod ipsum peremptorium esse velint, terminus tamen ab eis prefixus taliter peremptorius reputatur.

§. 53. electione taliter celebrata, electus, si electioni consenserit, ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora, infra annum et diem post celebratam electionem eandem, quando electus voluerit, per Coloniensem archiepiscopum, ad quem id ex officio suo spectat, inungitur, consecratur et etiam coronatur; quo facto cuilibet via precluditur contra electionem vel electum, iam regem Romanorum effectum, dicendi aliquid vel etiam opponendi; sed idem electus, predicto modo inunctus, consecratus et coronatus, pro rege habetur, et ei tamquam regi debet a subditis et vasallis imperii obediri, suo more homagia et fidelitatis iuramenta

1) 'die' Bz.

2) Bz.; 'sedem' Rayn.

3) Bz.; 'magnifici' Rayn.

Rome inungitur, consecratur per manus summi pontificis et sacrum imperii suscipit diadema. — Reddita insuper tibi fuerunt quamplura oppida, castra, ville ac iura imperii tanquam regi, tuque, ipsius regni possessionem adeptus, ipsam tenes et per sex annos et amplius tenuisti. | prestari, assignari civitates, oppida, castra, et specialiter castrum de Treveles, et alia iura imperii infra annum et diem a tempore coronationis eiusdem, ita quod si qui de vasallis imperii ei homagia non presterint consueta et non reddiderint civitates, castra et alia supradicta, illis, que ab imperio tenent eodem, sunt eo ipso privandi.

Bei der so auffallenden Uebereinstimmung, dass sogar Zufälligkeiten, wie das Warten Richards vor Aachen, zu Rechtsbestimmungen erhoben sind, könnte man meinen, dass die Rechtsdarlegungen von dem Interpolator nach dem Berichte der Gesandten angefertigt wären. Allein abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit spricht dagegen, dass Urban, wie vorhin bemerkt ist, selbst bezeugt, von den englischen Gesandten eine juristische Begründung der Ansprüche Richards erhalten zu haben, und dass in jenen Darlegungen Dinge erwähnt werden, die aus dem historischen Berichte nicht genommen sind und die doch der Interpolator nicht erfunden haben kann, wie die §. 53 vorgeschriebene Uebergabe von Trifels¹⁾ und das §. 54 dem Pfalzgrafen zugewiesene Recht, bei einer streitigen Königswahl Schiedsrichter zwischen den Prätendenten zu sein. Der letzte Punkt könnte uns den Weg weisen, der zu dem Verfasser des Schriftstücks führt: später ist derselbe Pfalzgraf Ludwig, der Richard gewählt hatte, mit ähnlich grossen Ansprüchen hervorgetreten, die zum Theil vom Reiche anerkannt worden sind²⁾.

Es ist also nicht daran zu zweifeln, dass auch die Rechtsdarlegungen echt und in der Form von den englischen Gesandten wirklich eingereicht sind. Freilich das Misstrauen, mit dem Busson, Harnack und Andere den Inhalt derselben angesehen haben, kann durch unsere Untersuchung nur verstärkt werden; denn wir dürfen sie als Zeugnis für die 1257 oder 1263 in Deutschland herrschenden Rechtsanschauungen um so weniger anrufen, als nachgewiesen ist, dass sie durchaus einseitig von einem parteiischen Bericht abstrahiert worden

1) Freilich entspricht diese Bestimmung den Worten des historischen Berichts: 'obtinuisti ornamenta et insignia imperialia'. Sie zeigt somit die Abhängigkeit und die Selbständigkeit des Verfassers. 2) Ficker, Entstehungszeit des Schwabenspiegels, Sitzungsberichte der Wiener Acad. phil.-hist. Cl. 1874, Bd. 77, S. 861.

sind. Natürlich kann auch nur von einer Anerkennung der darin niedergelegten Theorien durch den Papst¹⁾ nach dem Gesagten nicht mehr die Rede sein.

Indessen, so wenig diese Darlegungen thatsächlich geltendes Recht enthalten, so haben sie doch die Anschauungen der späteren Zeit beeinflusst. An Sätze derselben klingen nämlich die Vorschriften, welche der Schwabenspiegel über die deutsche Königswahl giebt, deutlich an.

Rayn. §. 53.

ad archiepiscopum Maguntinum et comitem palatinum Rheni vel ipsorum alterum, altero nequeunte vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem preficere ac ceteros electores principes convocare. Quibus omnibus vel saltem duobus ex ipsis die prefixa convenientibus apud oppidum de Franchenford, intus vel extra ipsum oppidum, in terra que dicitur Francheserde, loca quidem ad hoc deputata specialiter ab antiquo, ad electionem ipsam procedi potest et debet.

Schwabenspiegel ed. Lassberg, Ld. R. c. 130.

swenne si (die Kurfürsten) in (den König) wellen kiesen, so suln si gebieten ein gespraech ze Frankenfurt; das sol gebieten der bischof von magenze bi dem banne und der phalzgrave von dem rine bi der aehte, si suln dar gebieten zû dem gespraech ir gesellen, die mit in da welen suln, dar nah den andren fursten, als vil si der gehaben mugen.

c. 129. Alse man den kiunig kiesen wil, daz sol man tûn ze Frankenfurt, und lat man die fursten niut in die stat, so mugen si in mit rehte kiesen vor der stat.

Die Uebereinstimmung in dem unrichtigen²⁾ Satze, dass dem Erzbischofe von Mainz und dem Pfalzgrafen obliege, die anderen Fürsten zur Wahl zu entbieten, kann doch keine zufällige sein. Ferner passt der im Schwabenspiegel vorgesehene Fall, dass Frankfurt den wählenden Fürsten die Thore verschliesst, nur auf die Wahl des Jahres 1257, wo die Partei des Alfons die Wähler Richards nicht in die Stadt einliess; und der Umstand, dass der Spiegler eine Wahl, welche vor der Stadt stattgefunden hat, für gültig erklärt, weist darauf hin, dass er eine Richard günstige Darstellung benutzt hat. Darin die hier besprochene zu sehen, liegt um so näher, als vorhin wahrscheinlich gemacht ist, dass sie vom Pfalzgrafen inspiriert sei, der Spiegler aber unzweifelhaft Beziehungen zu den Wittelsbachern gehabt hat und speciell den Pfalzgrafen mit ausserordentlich weitgehenden Befugnissen ausstattet³⁾. Dass darunter das erwähnte Schiedsrichteramt nicht ist, kann nicht auffallen; denn dasselbe passt nicht zu der Theorie des

1) So noch Harnack S. 55. 2) Siehe Harnack S. 83. 3) Vgl. hierfür und für das folgende die erwähnte Abhandlung von Ficker.

Spieglers¹⁾, und zu der Zeit, wo er sein Rechtsbuch verfasste, 1275—1276, waren die politischen Verhältnisse, die er sehr bestimmt berücksichtigt hat, nicht dazu angethan, ein so ausserordentliches Recht für den Pfalzgrafen zu beanspruchen, das demselben obendrein auch nicht im entferntesten von den anderen Fürsten zugestanden wäre²⁾.

1) Ld. R. c. 130. 'Dar umbe ist der fursten ungerade gesetzet, ob dri an einen gevallen und vier an den andern, daz die dri den viern volgen suln; und also sol ie diu minner volge der merren volgen; daz ist an aller kur recht'. 2) Auch Harnack S. 84 hält es für wahrscheinlich, dass der Spiegler von Theorien beeinflusst ist, die in den Rechtsausführungen der englischen Gesandten niedergelegt sind, ohne sich jedoch für eine directe Benutzung derselben auszusprechen.
